

## Beilage

### **Stellungnahme zum Entwurf des Zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes – 2. BRBG** (GZ. BMVRDJ-601.121/0028-V 1/2018)

Das **Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer (iwp)** und die **Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW)** nehmen zum Entwurf des Zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes (2. BRBG) wie folgt Stellung:

Die KSW steht dem Projekt der Rechtsbereinigung grundsätzlich positiv gegenüber.

In diesem Zusammenhang regen wir ergänzend Folgendes an:

Derzeit sieht § 6 Abs. 1 Rechnungslegungs-Kontrollgesetz (RL-KG) vor, dass die FMA Tatsachen, die auf das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung durch den Abschlussprüfer schließen lassen, der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu berichten hat (Satz 1). Zusätzlich wird die FMA verpflichtet (Satz 3), bei begründetem Verdacht des Vorliegens von wesentlichen Mängeln bei den Qualitätssicherungsmaßnahmen eines Abschlussprüfers dies dem Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen [nunmehr APAB, Anm.] mitzuteilen.

Weiters sieht § 10 Abs. 3 RL-KG vor, dass die Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung (OePR) Tatsachen, die den Verdacht auf das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung durch den Abschlussprüfer begründen, der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu berichten hat (Satz 2).

In beiden Fällen sollte die Berichtspflicht an die KWT entfallen; vielmehr wäre es sinnvoller in § 10 ebenso wie in § 6 anstelle der Berichtspflicht an die Kammer eine solche an die Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) vorzusehen.

Die derzeitigen Berichtspflichten, die inhaltlich nicht substantiiert werden müssen, sondern sich lediglich allgemein auf Tatsachen beziehen, erzeugen einen hohen Verwaltungsaufwand, ohne dass dadurch ein substantieller Mehrwert erzeugt werden würde. Einerseits kann die APAB im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse (§ 4 Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz – APAG) in derartigen Fällen zielgerichteter agieren als die Kammer, zum anderen ist es der FMA oder der OePR auch ohne gesetzlich zwingende Berichtspflicht unbenommen eine (substantiierte) Disziplinaranzeige zu erstatten, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass der Prüfer im Zuge einer Abschlussprüfung ein Berufsvergehen i.S.d. § 128 WTBG begangen habe.

Durch diese Maßnahme würden Informationskosten der Rechtsanwender reduziert werden.

Diese Stellungnahme wird auch an das Präsidium des Nationalrats in elektronischer Form an die E-Mailadresse des Parlaments [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

#### Referenten:

Mag. Gerhard Marterbauer

Mag. Dr. Aslan Milla